



Aktenzeichen: BAFU-344.22-1363/7/4

Stand 19. März 2020

Empfehlungen des Bundes an die Kantone für die Kehrichtentsorgung in ausserordentlicher Lage wegen Corona-Virus

Bitte beachten Sie: Im Falle einer Verschärfung der Anordnungen des Bundes sind diese Empfehlungen neu zu beurteilen.

Diese Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und der SUVA vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstellt.

1. Ausgangslage

Angesichts der Corona-Pandemie hat der Bundesrat am 16. März 2020 für die Schweiz eine ausserordentliche Lage bis mindestens 19. April 2020 beschlossen. Demzufolge sind Geschäfte, Restaurants, Bars, Freizeitanlagen usw. geschlossen. Einzig die Geschäfte für die notwendige Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten sowie Post und Banken bleiben geöffnet. Der Bevölkerung wird empfohlen, zu Hause zu bleiben und physische Kontakte mit anderen Personen zu vermeiden. Die Verhaltensempfehlungen des Bundes für die Bevölkerung betreffend Risikominderung der Corona-Übertragungen gelten immer (Abstand, kein Körperkontakt, usw.).

Vor diesem Hintergrund stellt sich bei den Kantonen als Vollzugsbehörden für die Abfallentsorgung die Frage, in welcher Form und in welchem Umfang die Entsorgungsdienstleistungen der öffentlichen Hand, insbesondere der kommunalen Kehrichtabfuhr und der Betrieb der Entsorgungshöfe, angeboten werden sollen.

2. Empfehlungen betreffend Kehrichtentsorgung

Zuständige Fachstelle: Bundesamt für Umwelt BAFU

Das BAFU erachtet die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit auch in der aktuellen ausserordentlichen Lage als unbedingt notwendig, weil auch die Entsorgung von Abfällen zur Grundversorgung der Bevölkerung zählt.

Unter der Einhaltung der nachfolgenden Empfehlungen für die Bevölkerung und insbesondere unter Beachtung von hygienischen und infektionspräventiven Gesichtspunkten des Arbeitnehmer/innenschutzes für die Mitarbeitenden kann die Abfallentsorgung aufrechterhalten und das



damit verbundene Risiko einer Corona-Übertragung minimiert werden.

Das BAFU empfiehlt den Kantonen als Vollzugsbehörden folgende Massnahmen betreffend Abfallentsorgung:

a) Kommunale Kehrichtsammlung

- Die kommunale Sammlung von Kehricht und Grüngut aus Privathaushalten soll weiterhin gewährleistet werden. Der Bevölkerung ist folgendes zu empfehlen:
 - Im privaten Haushalt sollen Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken gesammelt werden.
 - Diese Plastiksäcke werden ohne zusammenpressen verknotet und in Abfalleimern mit Deckel gesammelt. Die Abfalleimer sind mit dem Abfallsack der Gemeinde ausgestattet.
 - Die zugebundenen Abfallsäcke der Gemeinde werden wie üblich als Hauskehricht entsorgt.
 - In Haushalten, in denen erkrankte oder unter Quarantäne stehende Personen leben, soll zudem auf die Abfalltrennung verzichtet werden, d.h. auch die ansonsten separat gesammelten Abfälle wie PET-Getränkeflaschen, Aludosen, Altpapier etc. sollen mit dem normalen Kehricht entsorgt werden. (ausschliessen von Infektionsgefahr). Ebenfalls sollen keine Abfälle in die Grüngutsammlung oder in den Kompost gegeben werden, sondern sie sind auch mit dem Kehricht zu entsorgen.

b) Kommunale Sammelstellen

- Die öffentlichen betreuten sowie nicht betreuten Sammelstellen sollen weiterhin betrieben werden. Ein «Tropfensystem» für den Zugang ist einzurichten. Insbesondere bei nicht betreuten Sammelstellen sind die Verhaltensregeln für die Bevölkerung gut sichtbar anzubringen (Plakate).
- Die Bevölkerung ist vom Kanton bzw. von der Gemeinde wie folgt zu informieren:
 - Sammelstellen nur aufsuchen, wenn es unbedingt notwendig ist. Nicht verderbliche und saubere Abfälle für die Separatsammlung sollen möglichst zuhause gelagert werden.
 - Die Abfallverbrennung im Garten oder in Cheminées ist auch in der aktuellen Situation verboten.

c) Recyclingbetriebe

- Der Betrieb in den Recyclinganlagen soll aufrecht gehalten werden. Dabei sind insbesondere alle Aspekte betreffend Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitnehmerschutz) strikte einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, ist der Betrieb einzustellen.

3. Empfehlungen betreffend Arbeitnehmer- und Arbeitnehmer/innenschutz

Zuständige Fachstelle: SUVA

- Abfall kann jederzeit pathogene Keime enthalten. Deshalb sind die üblichen Schutzmassnahmen ausreichend (z. B. während der Schüttung möglichst wegstehten, persönliche Hygienemassnahmen).

Diese Schutzmassnahmen müssen aber besonders jetzt konsequent umgesetzt werden.

4. Empfehlungen betreffend Abfalltransporte

Zuständige Fachstelle: Bundesamt für Strassen ASTRA

Die Empfehlungen des ASTRA werden zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt und kommuniziert.